



GEMEINDE OETWIL AM SEE

VERORDNUNG

**ÜBER DEN SCHUTZ UND DIE PFLEGE
VON NATUR- UND
LANDSCHAFTSCHUTZOBJEKTEN
VON KOMMUNALER BEDEUTUNG**

VOM 16. NOVEMBER 2004

Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten von kommunaler Bedeutung

vom 3. Februar 1986, revidiert 16. November 2004

Gestützt auf die §§ 203, 206, 207 und 211 Abs. 2 des Kant. Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) erlässt der Gemeinderat Oetwil am See die nachstehende

Verordnung

über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzobjekten.

1. Plan und Objekte

Die nachstehend genannten Gebiete und Objekte, eingetragen und umgrenzt im dazugehörigen Übersichtsplan 1:5000, werden unter Schutz gestellt:

Naturschutzobjekte

1.0 Feuchtgebiete

- .01 Teich beim Schlössli
- .02 Ried oberhalb Farb
- .03 Ried in Frobüel
- .04 Ried bei Willikon
- .05 Ried in Ober-Chrüzlen

1.1 Trockenstandorte, Kiesgruben

keine grösseren Trockenstandorte vorhanden

Landschaftsschutzobjekte

1.2 Geologische Schutzobjekte

- .22 Aufschluss des geologischen Untergrundes (Kiesgrube) oberhalb Farb

1.3 Feldgehölze, Bachbestockungen und Bachläufe

- .31 Bachbestockung Dorfbach Schlössli
- .32 Bachbestockung und Bachlauf Lieburgerbach
- .33 Bachgehölz südlich Summerau
- .34 Feldgehölz südöstlich Rinderweid
- .35 Feldgehölz südlich Eichholz

1.4 Einzelbäume

- .41 Nussbaum Langholz
- .42 Pappel Weid
- .44 Linde auf Hügel nördlich Willikon
- .45 zwei Linden Rebrain
- .46 Linde Burst
- .47 Linde Ober-Chrüzlen
- .48 Linde Reservoir Beichlen

2. Pläne und Beschreibung

Die genaue Lage und Umgrenzung, Beschreibung, das Schutzziel und die Pflege- und Unterhaltmassnahmen dieser geschützten Objekte ist aus dem Plan im Massstab 1:5'000, resp. aus dem Inventar vom 30.10.2004, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, ersichtlich.

3. Schutzziele

Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung der unter Ziffer 1 aufgeführten Objekte als Lebensraum für seltene und geschützte Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als belebende Elemente einer vielfältigen Landschaft.

Feuchtgebiete (Kernzone und Umgebungsschutzzonen)

Ungeschmälerete Erhaltung der Feuchtgebiete (Kernzone) als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften, sowie als wichtige Landschaftselemente. Die Umgebungsschutzzone dient der Sicherung der Kernzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft. Insbesondere soll damit eine Einschwemmung von Dünger und Spritzmitteln aus dem umliegenden Kulturland verhindert werden (Umgebungsschutzzone)

Geologische Schutzobjekte

Erhaltung der Objekte; Erhaltung der ehemaligen Kiesgrube als geologisches Anschauungsobjekt sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Hecken, Feldgehölze, Bachbestockungen und Bachläufe

Erhaltung der Hecken, Bach- und Feldgehölze in einer reichhaltigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente, sowie als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel und die Erhaltung natürlicher Bachläufe. Sofern das angrenzende Land als Grünland bewirtschaftet wird, ist beidseitig ein Streifen von mind. 3 m Breite als Pufferstreifen zu bewirtschaften (Stoffverordnung und DZV). Dieser Streifen ist Bestandteil der Schutzobjekte.

Einzelbäume

Erhaltung markanter Einzelbäume als belebende Elemente der Landschaft und des Siedlungsgebietes.

4. Schutzanordnungen

Feuchtgebiete

In den Feuchtgebieten (Kern- und Umgebungsschutzzone) sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzziel gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind in beiden Zonen verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Auffüllen von Weihern und Tümpeln;
- das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen (Ausnahme: Einzelstockbehandlung in Zone II);
- Acker- und Gartenbau, intensive Bewirtschaftung;
- andere Nutzungen als zur Pflege nötig;
- das Betreten der Riedwiesen in der Zeit vom 15. März bis 1. September (nur Kernzone);
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von markanten Bäumen und Sträuchern, sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen;
- das Pflücken oder Zerstören von Pilzen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Zelten, Kampieren, sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Lagern und Anfachen von Feuer;
- das Reiten und Fahren abseits von Strassen;
- das Weiden lassen (Ausnahme: Zone IIB, extensive Weide erlaubt);
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)

Geologische Schutzobjekte

Bei den geologischen Schutzobjekten sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche das Schutzobjekt stören.

Insbesondere sind verboten:

- Geländeänderungen (Abbau) und Ablagerungen aller Art (Auffüllungen)
- Errichten von Bauten und Anlagen
- Beseitigen der Findlinge

Feldgehölze, Bachbestockungen und Bachläufe

Bei Bach- und Feldgehölzen und Bachläufen sind alle Massnahmen verboten, die die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können. Insbesondere sind auf der bestockten Fläche und auf einem allseitig angrenzenden Wiesenstreifen von mind. 3 m Breite (Pufferstreifen) verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
- das Beseitigen von Bäumen und Sträuchern
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen
- das Ansiedeln von nicht einheimischen oder standortfremden Pflanzen
- das Anfachen von Feuer
- das Begradigen und Kanalisieren von Bächen
- das Beseitigen oder Beeinträchtigen der Uferbepflanzung

Auflagen Pufferstreifen:

- Keine Düngung
- Keine Pflanzenbehandlungsmittel; Ausnahme: auf Pufferstreifen entlang von Hecken und Feldgehölzen höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind
- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost
- Feldrandkompostierung nicht erlaubt
- Gelegentliche Durchfahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist erlaubt
- Vorübergehende Lagerung von Holz erlaubt, wenn keine Holzschutzmittel angewendet werden.

Einzelbäume

Das Beseitigen von Einzelbäumen sowie alle Massnahmen, die die Schutzobjekte zerstören, schädigen, beeinträchtigen oder sonstwie das Schutzziel gefährden können, sind verboten.

5. Unterhalt und Pflege

Zur Sicherung des Schutzzieles sind die Naturschutzgebiete und -objekte fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

Die Riedwiesen und Feuchtgebiete sind in der Regel jährlich, nach dem 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März abzuführen. Die Verbuschung ist zu verhindern. Die offene Wasserfläche von Teichen ist periodisch zu regenerieren und zu säubern.

Magerwiesen sind in der Regel ab dem 15. Juni zu mähen, das Schnittgut ist abzuführen.

In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation mind. 1x zu mähen und das Schnittgut abzuführen (Zone IIA) oder die Fläche wird extensiv beweidet (Zone IIB).

Hecken, Feld- und Bachgehölze sind durch selektives Ausholzen und abschnittsweises auf Stock setzen zu verjüngen. Der betriebliche Unterhalt der Bäche hat zwischen den Monaten Oktober und Februar zu erfolgen. Bauliche Massnahmen an Bächen dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und/oder der Baudirektion des Kantons Zürich erfolgen. Für die Pflege des zugehörigen Pufferstreifens sind die Richtlinien der DZV massgebend.

Die geschützten Einzelbäume dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn sie aus zwingenden Gründen (Überalterung, Überbauung, unzumutbare Beschattung, andere negative Auswirkungen) beseitigt werden müssen. Die Bewilligung ist mit der Pflicht zu einer Ersatzpflanzung zu verbinden.

Die Überwachung der Schutzobjekte obliegt dem Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe delegieren.

Übersteigen die Anforderungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch die Gemeinde zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (Art. 7 NHV).

6. Ausnahmen

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere wissenschaftliche, privatwirtschaftliche und öffentliche Interessen es rechtfertigen, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

7. Abgeltungen der Leistungen

Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Die Beitragshöhe richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragszusammenstellung.

8. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und § 340 ff PBG geahndet.

9. Publikation / Mitteilung / Inkrafttreten

Diese Verordnung wird im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der Zürichsee-Zeitung öffentlich bekanntgemacht. Die Mitteilung unter Planbeilage erfolgt an die Grundeigentümer und die Baudirektion des Kantons Zürich. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

10. Rechtsmittel

Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, bei der Baurekurskommission II des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Oetwil am See, 16. November 2004

GEMEINDERAT OETWIL AM SEE



Gemeinde Oetwil a. S.

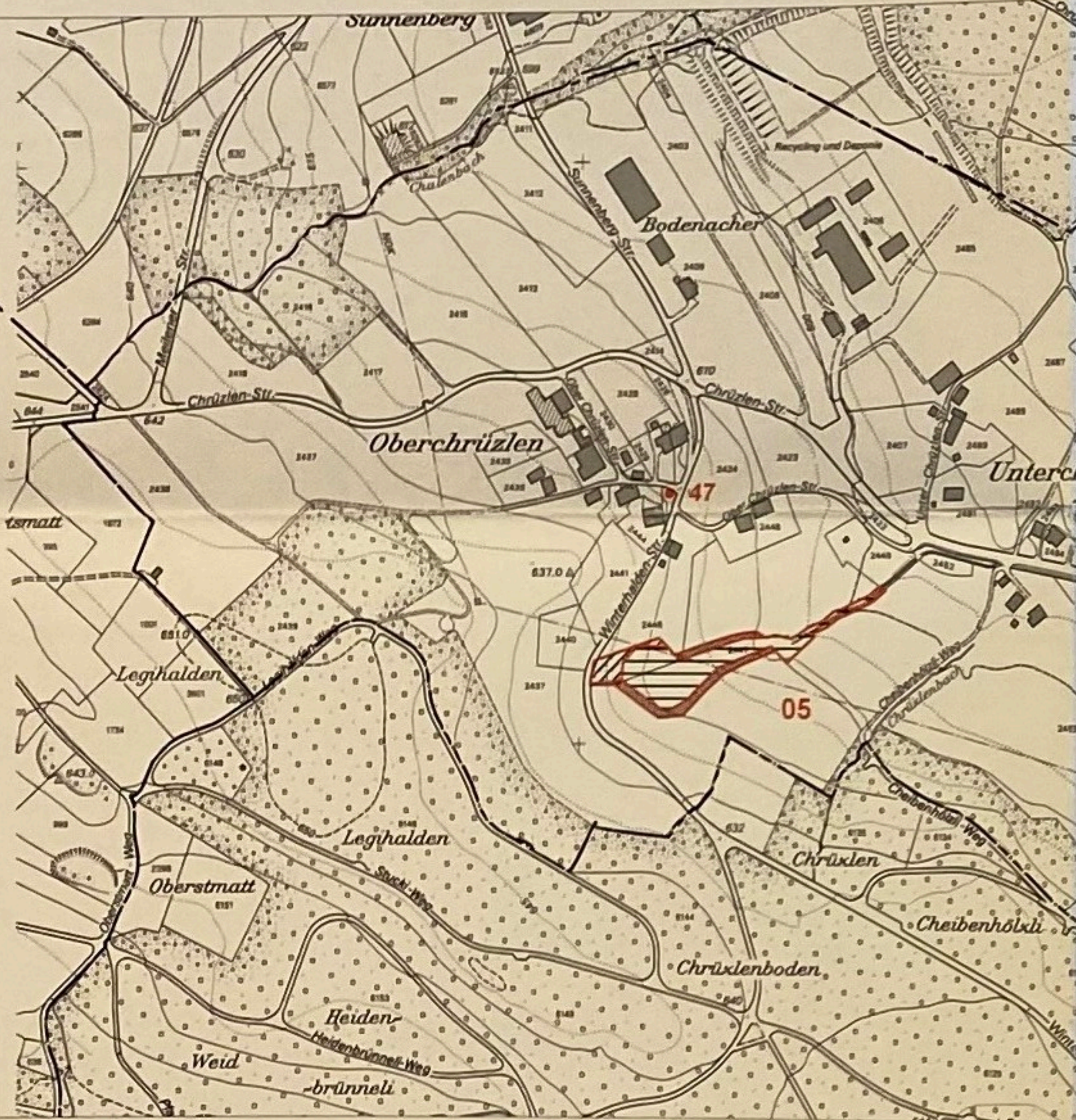
Übersichtsplan zur Verordnung über den Schutz und die Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten von kommunaler Bedeutung in Oetwil am See vom 3. Februar 1986; rechtskräftig ab 19.4.1988; Revision 3. Januar 2005; rechtskräftig ab 6. 2. 2005.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: [Signature] Der Schreiber: [Signature]

Massstab 1:5'000

- | | | |
|------------------------------|--|--------------------------------|
| Feuchtgebiete: | Geologische Schutzobjekte | Einzelbäume |
| Nr. 01 Teich beim Schlössli | Nr. 22 Kiesgrube oberhalb Farb | Nr. 41 Nussbaum Langholz |
| Nr. 02 Ried oberhalb Farb | Feldgehölze, Bachbestockungen und Bachläufe | Nr. 42 Pappel Weid |
| Nr. 03 Ried im Frobbüel | Nr. 31 Bachbestockung Dorfbach Schlössli | Nr. 44 Linde nördlich Willikon |
| Nr. 04 Ried bei Willikon | Nr. 32 Bachbestockung Liebergerbach | Nr. 45 Linden Rebrain |
| Nr. 05 Ried in Ober-Chrüzlén | Nr. 33 Bachgehölz südlich Summerau | Nr. 46 Linde Burst |
| | Nr. 34 Feldgehölz südöstlich Rinderweid | Nr. 47 Linde Ober-Chrüzlén |
| | Nr. 35 Feldgehölz südlich Eichholz | Nr. 48 Linde Reservoir Beichen |



Legende

Kommunale Naturschutzobjekte

- Naturschutzzone I (Kernzone)
- Naturschutzumgebungszone IIA
- Naturschutzumgebungszone IIB

Kommunale Landschaftsschutzobjekte


- Feldgehölze, Bachbestockungen und Bachläufe (exkl. 3m Pufferstreifen)
- Geologische Schutzobjekte: Kiesgrube
- Einzelbäume

Weitere

- Gemeindegrenze

Format: 84x59,4 (A1)
Massstab: 1:5'000
Datum: 3. Januar 2005
Bearbeiterin: us
Abilage: 30761/GIS/SVO_Plan_5000
Plangrundlagen: UP (c) ARV, Kanton ZH 2004

Bearbeitung: quadra gmbh
Nordstr. 220
8037 Zürich
T 043 366 83 90
F 043 366 83 91



OETWIL am See